

## Anlage Preisblatt NahwärmeSTA®

Lieferstelle(n):

\_\_\_\_\_

vorzuhaltende Leistung

\_\_\_\_\_ kW

### 1. Wärmepreise

Der Wärmepreis setzt sich aus einem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1 Der Grundpreis (GP) für die o. g. vorzuhaltende Leistung ergibt sich aus der u. g. Preisanpassungsklausel. Er beträgt derzeit (Stand 1. Juli 2018):

	Netto	Brutto
für die ersten 30 kW	57,04 €/kW/a	67,88 €/kW/a
für jede weitere kW	27,46 €/kW/a	32,68 €/kW/a

1.2 Der Arbeitspreis (AP) ergibt sich aus der u. g. Preisanpassungsklausel. Er beträgt je Anschluss (Wärmezähler) derzeit (Stand 1. Juli 2018):

	Netto	Brutto
	58,91 €/MWh	70,10 €/MWh
	5,891 ct/kWh	7,010 ct/kWh

### 2. Preisanpassungsklauseln

2.1 Die Wärmepreise (GP und AP) ändern sich nach folgenden Preisanpassungsklauseln zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend den jeweils aktuellen Werten der in den Preisanpassungsklauseln enthaltenen Elemente:

$$GP = GP_0 \times \left( 0,20 + 0,45 \times \frac{I}{I_0} + 0,35 \times \frac{L}{L_0} \right)$$

$$AP = AP_0 \times \left( 0,50 \times \frac{G}{G_0} + 0,20 \times \frac{L}{L_0} + 0,30 \times \frac{ZHFW}{ZHFW_0} \right)$$

GP = aktueller Grundpreis in €/kW/a (netto)

GP<sub>0</sub> = Grundpreis (Nennpreis) für die ersten 30 kW = 54,00 €/kW/a  
 Grundpreis (Nennpreis) für jede weitere kW = 26,00 €/kW/a

AP = aktueller Arbeitspreis in €/MWh bzw. ct/kWh (netto)

- $AP_0$  = Arbeitspreis (Nennpreis) = 71,50 €/MWh bzw. 7,150 ct/kWh
- I = Index der Erzeugerpreise für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Lfd.-Nr. 3) aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) z. Z. Fachserie 17 Reihe 2, Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Basis 2015 = 100, es gilt jeweils das arithmetische Mittel der Indizes der Monate April bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Jahres
- $I_0$  = Basis Investitionsgüterindex = 98,4
- L = Index der tariflichen Stundenlöhne des produzierenden Gewerbes und Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig „Energieversorgung“ (WZ 2008 = D) aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) z. Z. Fachserie 16 Reihe 4.3, Verdienste und Arbeitskosten - Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, 1.2 Früheres Bundesgebiet, Basis 2015 = 100, es gilt jeweils das arithmetische Mittel der Quartalswerte des 2. bis 4. Quartals des Vorjahres und des 1. Quartals des laufenden Jahres
- $L_0$  = Basis Lohnindex = 93,5
- G = Index für Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer (Lfd.-Nr. 640) aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) z. Z. Fachserie 17 Reihe 2, Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Basis 2015 = 100, es gilt jeweils das arithmetische Mittel der Indizes der Monate April bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Jahres
- $G_0$  = Basis Erdgasindex = 121,7
- ZHFW = Verbraucherpreisindex für Zentralheizung, Fernwärme u.a. (SEA-VPI-Nr. 0455) aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) z. Z. Fachserie 17 Reihe 7, Preise – Verbraucherpreisindizes für Deutschland (Monatsbericht), 1.1 Gliederung nach dem Verwendungszweck, Basis 2010 = 100, es gilt jeweils das arithmetische Mittel der Indizes der Monate April bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Jahres
- $ZHFW_0$  = Basis Verbraucherpreisindex = 117,8 (April 2012 – März 2013)

2.2 In der Preisanpassungsklausel zur Änderung des Arbeitspreises stellen die Faktoren „G“ und „L“ das Kostenelement sowie der Faktor „ZHFW“ das Marktelement im Sinne von § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV dar.

2.3 Falls einer dieser Indizes während der Laufzeit des Vertrages auf eine neue Basis bezogen werden sollte, werden die neuen Werte anhand des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verkettungsfaktors bis zur entsprechenden Anpassung der Preisanpassungsklauseln auf die Basis 2015 = 100 umgerechnet. Sollte dieser Verkettungsfaktor nicht veröffentlicht werden, so ist die STAWAG berechtigt, einen Verkettungsfaktor zu bestimmen, der zu einem möglichst identischen, wirtschaftlichen Ergebnis führt.

- 2.4 Werden die in den Preisänderungsklauseln genannten Elemente nicht mehr veröffentlicht, findet das diese jeweils ersetzende Element Anwendung. Sollte kein neues, das ursprüngliche Element ersetzende, Element vorhanden sein, so ist die STAWAG berechtigt, das bisherige Element durch ein in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleiches oder durch ein veröffentlichtes Element zu ersetzen, welches der bisherigen Bezugsgröße möglichst nahekommt.
- 2.5 Über Änderungen gemäß Ziffer 1, 2.3 und 2.4 wird der Kunde brieflich informiert.
- 2.6 Die Preise gemäß den Preisanpassungsklauseln werden auf zwei Dezimalstellen, bei der Dimension ct/kWh auf drei Dezimalstellen, gerundet.

STADTWERKE AACHEN  
AKTIENGESELLSCHAFT